

Gesellschaftlichen zu heben, das heißt um die bewußte Vergesellschaftung. Bei all unserer Arbeit müssen wir davon ausgehen, daß durch diese Umwälzung der Gesellschaft, die eine Umwälzung des Denkens und Handelns der Menschen ist, auch alle gesellschaftlichen Widersprüche gelöst werden.

In der wissenschaftlichen Literatur wurde schon wiederholt ausgeführt, und in der Sitzung der Volkskammer vom 1. Oktober 1959 anläßlich der Annahme des Gesetzes über die Richterwahl wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß es in unserer Republik und unserem sozialistischen Aufbau keine unaufhebbaren Ursachen für das Verbrechen gibt. Die beiden Komponenten: die unmittelbare Einwirkung des Gegners und das Wirken der alten bürgerlich-kapitalistischen Verhältnisse, Ideologien und Traditionen, die heute die Isolierung von unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung oder die Feindschaft zu ihr auslösen, können und müssen durch die organisierende Kraft unseres Staates, durch die große bewußtseinsbildende, das Handeln der einzelnen Menschen zum großen einheitlichen Willen zum sozialistischen Aufbau zusammenschließende Kraft der sozialistischen Gesellschaft aufgehoben werden. Das geschieht natürlich nicht mit einem Schlage, sondern in einer langen und schwierigen Entwicklung, in der Entwicklung der immer weiteren Durchsetzung der Bewußtheit gegenüber der Spontaneität. Aber heute stehen wir dieser Entwicklung nicht mehr lediglich als Hoffende gegenüber, die nur sagen können, es werde in Zukunft besser. Mit der weiteren Entwicklung des sozialistischen Staates bilden sich auch die konkreten Formen, in denen sich diese Entwicklung vollzieht, immer deutlicher und klarer heraus; und mit der fortschreitenden Durchsetzung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse wächst auch die Kraft und Fähigkeit des sozialistischen Staates, diese herauszubilden.

Aber versuchen die Funktionäre der Justiz bei ihrem Streben nach der Qualifizierung ihrer Tätigkeit, gerade in dieser Richtung durch die allseitige Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse die Kriminalität zu verhindern? Sind in unserer Justizarbeit schon jene Methoden der systematischen Entfaltung der Kraft der sozialistischen Gesellschaft eingegangen, die sich gerade in der Tätigkeit unserer Organe der Staatsmacht entwickeln? Das ist offenbar noch nicht der Fall!

Bleiben wir bei der Kriminalität. Die alte Form der auf den bürgerlichen Rechtshorizont beschränkten — die gesellschaftliche Entwicklung selbst ignorierenden — justiziellen Tätigkeit, die vorwiegend durch die Fragestellung bestimmt wurde, *was geschah*, und auf die richtige juristische Beurteilung und Aburteilung des geschehenen Verbrechens gerichtet war, ist in unserer Praxis schon überschritten. Wir machen große Anstrengungen, um die neuen Wege zu finden, und diese unsere An-